

II. "Staatliches" Völkerstrafrecht

Nach der formalen Begriffsbestimmung des Völkerrechtsverbrechen, nach der die Strafbarkeit des Verhaltens unmittelbar durch völkerrechtliche Normen bestimmt wird, erscheint es auf den ersten Blick widersprüchlich, auch dann von Völkerrechtsverbrechen und Völkerstrafrecht zu sprechen, wenn die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen durch nationales Recht vermittelt wird. Die Strafverfolgung und Aburteilung der Taten basiert in einem solchen Fall gerade auf staatlichen, vom nationalen Gesetzgeber erlassenen Strafnormen.

Jedoch sind auch diese nationalen Straftatbestände im Völkerrecht verankert, ihre ursprüngliche Rechtsquelle bleibt das Völkerrecht. Der Umstand, dass das nationale Verfassungsrecht zahlreicher Staaten keine unmittelbare Anwendung der völkerrechtlichen Straftatbestände zulässt, sondern stets ein Transformationsakt in nationales Recht erforderlich ist, vermag hieran nichts zu ändern.¹⁶⁶ Die völkerrechtliche Qualität der Tat geht durch einen solchen Transformationsakt nicht verloren.¹⁶⁷ Auf diese Weise entsteht ein "staatliches Völkerstrafrecht".¹⁶⁸

Vor diesem Hintergrund wird im völkerstrafrechtlichen Kontext üblicherweise zwischen zwei Mechanismen der Völkerstrafrechtsdurchsetzung unterschieden:¹⁶⁹ Einerseits kann Völkerstrafrecht direkt bzw. zentral auf völkerrechtlicher Ebene durch internationale Strafgerichte durchgesetzt werden (*direct enforce-*

nalem Terrorismus um ein Völkerrechtsverbrechen, vgl. STL (Berufungskammer), Ayyash et al., 16. Februar 2011, Rn. 85 ff. Eine Strafbarkeit unmittelbar nach Völkerrecht wird zudem bzgl. des internationalen Rauschgift Handels diskutiert. Zur Diskussion vgl. nur Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 91 m.w.N.

166 Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht Bd. I/3 (2. Auflage, 2002), S. 994: "Unerheblich ist dabei, ob die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen unmittelbar aus dem Völkerrecht resultiert oder erst im Wege der Vermittlung durch nationales Recht begründet wird." Genauso Triffler, Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), S. 212; Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 92.

167 Stuby, Internationale Strafgerichtsbarkeit, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), S. 448.

168 Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 84.

169 Zur Differenzierung dieser beiden *enforcement models* grundlegend Bassiouni, International Criminal Law: A Draft International Criminal Code (1980), S. 187. Vgl. auch Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 253 ff.; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht Bd. I/3 (2. Auflage, 2002), S. 997. Auf einer dritten Ebenen, sozusagen zwischen dem völkerrechtlichen und dem nationalen Durchsetzungsmechanismus, lassen sich die sog. Hybriden-Gerichte, wie der *Special Court for Sierra Leone*, die *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* oder das *Special Tribunal for the Lebanon* ansiedeln. Hierbei handelt es sich um Strafgerichte, die zwar in das System staatlicher Strafrechtspflege eingebunden sind, zugleich aber in unterschiedlicher Form und Intensität "internationalisiert" sind. Zu den hybriden Tribunalen Ambos, Internationales Strafrecht (3. Auflage, 2011), § 6 Rn. 41 ff.

ment model). Andererseits kann Völkerstrafrecht indirekt bzw. dezentral auf Staatenebene durch nationale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte durchgesetzt werden, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, nach Transformation in das nationale Recht (*indirect enforcement model*).

III. Zusammenfassung

Die völkerrechtlichen Kernverbrechen (*core crimes*) – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression – beinhalten unmittelbar an den einzelnen gerichtete strafbewehrte Verhaltensge- und -verbote. Sie sind in der Völkerrechtsordnung verankert und treten als weitere Spur unmittelbar an den Einzelnen gerichteter, strafrechtlicher Normen eigenständig neben die staatlichen Straftatbestände.

Völkerstrafrecht kann einerseits direkt durch inter- oder supranationale Gerichte durchgesetzt werden, andererseits indirekt durch staatliche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Unerheblich ist dabei, ob der Staat die völkerrechtlichen Tatbestände zunächst in die eigene Rechtsordnung überführt.